

Kabelschutzanweisung

Diese Kabelschutzanweisung ist Teil der

**Technischen Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung
an Kommunikationsnetz-Anlagen
der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
(TR Kom-Netz WSV)**

Herausgeber:
Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken, Weinbergstraße 11-13, 56070 Koblenz

Kabelschutzanweisung

Anweisung zum Schutz unterirdischer Kommunikations-, Daten-, Signal- und Energiekabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) betreibt zum Zweck ihrer Betriebsabwicklung Kommunikations-, Daten-, Signal- und Energiekabel. Sie sind Bestandteil einer öffentlichen Zwecken dienenden Verkehrsanlage und liegen in Betriebsgelände und Gebäuden der WSV sowie teilweise in Fremdgelände.

Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdbereich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten. Bei Beschädigung von Kabeln wird die WSV den Schädiger oder sonst Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz heranziehen und gegebenenfalls nach den §§ 315; 316 b; 317 StGB strafrechtlich verfolgen lassen.

Zur Verhütung von Kabelschäden ist folgendes zu beachten:

1. Das bauausführende Unternehmen hat sich vor Beginn der Bauarbeiten - insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und bei Rodungsarbeiten usw. - anhand von Kabellageplänen und Angaben der WSV über die Lage der Kabel zu informieren.

Auskunft erteilt: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar
Hausanschrift Heidelberg:
Vangerowstraße 12
69115 Heidelberg
Tel: 06221/5070

Die Kabellage ist durch Kabelmerksteine und / oder elektronische Marker gekennzeichnet. Kabelmerksteine bzw. elektronische Marker sind vor dem Ausheben einzumessen und nach Abschluss der Arbeiten wieder einzusetzen.

Zum Schutz der Kabel können Trassenwarnbänder mit WSV-Kennzeichnung, Abdeckhauben, Ziegelsteine, Rohre usw. ausgelegt sein; dies darf jedoch nicht als Regel angenommen werden. Im Regelfall liegen Kabel 60 bis 120 cm tief, können jedoch auch flacher liegen, wenn z.B. das darüber liegende Erdreich nach ihrer Verlegung teilweise abgetragen wurde.

2. In der Nähe von Kabeln muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Ab ca. 10 cm Abstand über dem Kabel dürfen keine scharfen und spitzen Werkzeuge verwendet werden. Eine Kabelschutzrohranlage kann Kupferkabel und/oder Lichtwellenleiterkabel umschließen.

Bei Beschädigungen der Kupferkabel kann durch hohe Spannungen Lebensgefahr für die Arbeiter bestehen.

Lichtwellenleiterkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann das menschliche Auge durch den Laserstrahl bis zur Erblindung geschädigt werden. Das Abbrechen von kleinen Glasfaserteilchen kann ebenfalls zu Verletzungen führen.

3. Bei Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist ein solcher Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass die Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist, ggf. muss das Kabel durch Handsachtung freigelegt werden, damit es vom Geräteführer jederzeit eingesehen werden kann.
4. Jede Beschädigung oder unbeabsichtigte Freilegung von Kabeln ist der zuständigen Dienststelle oder der örtlichen Bauaufsicht unverzüglich zu melden. Bis zum Eintreffen des Beauftragten der für die Kabel verantwortlichen Stelle darf in unmittelbarer Kabelnähe nicht weitergegraben werden.

An

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar
Postfach 10 59 46
69049 Heidelberg

Empfangsbestätigung der Kabelschutzanweisung der WSV

Wir bestätigen, den Empfang der Kabelschutzanweisung und verpflichten uns, die darin geforderten Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Für Schäden und auch Folgeschäden, die durch Nichtbeachtung dieser Schutzanweisung entstehen, kommen wir in vollem Umfang auf, auch für den Fall, dass unsere Haftpflichtversicherung nicht eintritt.

Die Behebung der Schäden wird nach Maßgabe der WSV vorgenommen und von uns anerkannt.

Uns ist bewusst, dass vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Kabeln Strafverfolgung nach StGB §§ 315, 316b oder 317 nach sich zieht.

_____, den _____
Ort Datum

(Firma, Stempel u. Unterschrift)